

# Erklärung zur Ermittlung des Elterneinkommens (nur U2)

Diese Erklärung ist vor Beginn des Betreuungsverhältnisses bei der Kita-Leitung oder einer anderen vom Träger benannten Person/Stelle einzureichen. Erfolgt die Abgabe der Erklärung nicht oder nicht fristgerecht, wird der Höchstbeitrag festgesetzt (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 3 der Kindertagespflegesatzung).

## Von der Kindertagesstätte auszufüllen:

Einrichtung:		
Träger:		
<b>Angaben zu dem betreuten Kind:</b>		
Familienname, Vorname:	Geburtsdatum:	Aufnahmedatum:
Betreuungsform:		
Teilzeit <input type="checkbox"/>	Ganztag <input type="checkbox"/>	
	Datum	Unterschrift der Einrichtungsleitung

## Von den Eltern auszufüllen:

<b>Angaben zu den Eltern des betreuten Kindes:</b>	
(lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, sind nur dessen Angaben erforderlich)	
Familienname, Vorname:	Geburtsdatum:
Familienname, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
<b>Kontaktdaten für Rückfragen (freiwillige Angaben)</b>	
Telefon:	Email:
<b>Weitere Kinder, für die Kindergeld bezogen wird (bitte Nachweise beifügen):</b>	
Familienname, Vorname	Geburtsdatum
Familienname, Vorname	Geburtsdatum
Familienname, Vorname	Geburtsdatum

1.  Ich/Wir beziehen Leistungen nach SGB II, SGB XII, oder nach dem Asylbewerber-leistungsgesetz und bin/sind daher nicht elternbeitragspflichtig. (Bitte Nachweis beifügen)
2.  Ich/Wir beziehen Kindergeld für 4 oder mehr Kinder und bin/sind daher von der Elternbeitragspflicht freizustellen.
3.  Ich/Wir zahlen den Höchstbetrag und verzichten auf die Berechnung. (Diese Erklärung kann jederzeit mit Wirkung **für die Zukunft** widerrufen werden)
4.  Ich/Wir fallen nicht unter Punkt 1, 2 oder 3 und bitten daher um Ermittlung und Festsetzung der maßgeblichen Einkommensstufe. (Bitte fortfahren auf Seite 2)

## Angaben zum Einkommen

Bevor Sie beginnen, prüfen Sie bitte, ob eine Einkommensermittlung erforderlich ist und lesen Sie sorgfältig die **Hinweise** des beigefügten Informationsschreibens.

Bitte kreuzen Sie in der folgenden Aufstellung die für Sie zutreffenden Einnahmearten an, tragen den Betrag ein und fügen Sie **Kopien der entsprechenden Belege** bei.

	Elternteil 1	Elternteil 2
1. Einkommen aus nicht-selbständiger Tätigkeit (Nettoeinkommen)	<input type="checkbox"/> _____ €	<input type="checkbox"/> _____ €
2. Einkommen aus selbständiger Tätigkeit laut Steuerbescheid abzgl. der 24%-Pauschale	<input type="checkbox"/> _____ €	<input type="checkbox"/> _____ €
3. Arbeitslosengeld	<input type="checkbox"/> _____ €	<input type="checkbox"/> _____ €
4. Krankengeld	<input type="checkbox"/> _____ €	<input type="checkbox"/> _____ €
5. Renten	<input type="checkbox"/> _____ €	<input type="checkbox"/> _____ €
6. Elterngeld	<input type="checkbox"/> _____ €	<input type="checkbox"/> _____ €
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/> _____ €	<input type="checkbox"/> _____ €
8. Kindergeld	<input type="checkbox"/> _____ €	<input type="checkbox"/> _____ €
9. Kindesunterhalt	<input type="checkbox"/> _____ €	<input type="checkbox"/> _____ €
10. Ehegattenunterhalt	<input type="checkbox"/> _____ €	<input type="checkbox"/> _____ €
11. Sonstige Einkünfte	<input type="checkbox"/> _____ €	<input type="checkbox"/> _____ €
<b>Gesamtsumme</b>	_____ - €	_____ - €
Durchschnittliches Monatliches Einkommen		
<b>Maßgebliches Einkommen</b>		_____ - €

Ich versichere/Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind.

Es ist mir/uns bekannt, dass ich/wir wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich belangt werden kann/können (§ 263 Strafgesetzbuch) und Schadenersatz leisten muss/müssen.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Abweichungen von mehr als 10 % gegenüber dem ermittelten Durchschnittseinkommen), der für die Festsetzung der Elternbeiträge zuständigen Stelle zu melden und nachzuweisen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/en der Eltern  
(bzw. des Elternteils)

## **Informationsblatt zur Elternbeitragsermittlung**

### **Wann ist eine Einkommensermittlung erforderlich?**

Eine Einkommensermittlung erfolgt nur, sofern Sie Erklärung Nr. 4 der ersten Seite ankreuzen. Sofern Sie von der Beitragspflicht befreit sind (Nr.1 oder 2), bzw. keine Berechnung wünschen (Nr.3) sind die nachfolgenden Hinweise nicht von Belang, da keine Berechnung erfolgt.

### **Welche Personen werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt?**

Zugrundegelegt wird das Einkommen der Eltern. Bei getrennt lebenden Eltern ist das Einkommen des Elternteils maßgeblich, in dessen Haushalt, das Kind überwiegend lebt.

### **Welcher Zeitraum ist maßgeblich für die Einkommensermittlung?**

- Grundsätzlich ist ein geeigneter Zeitraum zugrunde zu legen, der die aktuellen Einkommensverhältnisse im Zeitraum des Betreuungsverhältnisses widerspiegelt.
- Für alle Einkommensarten wird der gleiche Zeitraum zur Bemessung zugrunde gelegt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um die letzten 12 Monate vor dem Monat der Aufnahme des Betreuungsverhältnisses.
- Bei Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit oder von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist für diese Person das letzte abgelaufene Kalenderjahr vor Aufnahme des Betreuungsverhältnisses für alle Einkunftsarten maßgeblich.
- Verändern sich die Einkommensverhältnisse mit Aufnahme des Betreuungsverhältnisses, so ist in Absprache mit der festsetzenden Stelle ein geeigneter Zeitraum festzulegen, der die neue Situation widerspiegelt. Dies gilt auch für maßgebliche Veränderungen während des Betreuungsverhältnisses von mehr als 10%. Diese sind unverzüglich anzuzeigen.

### **Was ist bei den einzelnen Einkunftsarten zu berücksichtigen?**

- Sonderzahlungen, wie beispielsweise Weihnachts- oder Urlaubsgeld sind bei der Einkommensermittlung zu berücksichtigen. Ein Zwölftel (1/12) von Abfindungen werden als monatliches Einkommen berücksichtigt.
- Bei Einkünften nach Nr.2 (selbständige Tätigkeiten) sind pauschal 24 % des zu versteuernden Einkommens abzugsfähig für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.
- Elterngeld wird ab dem Betrag angerechnet, der 300 € (150 € bei doppelter Laufzeit) übersteigt.
- Das Kindergeld und der Unterhalt aller im Haushalt lebender Kinder sowie der Ehegattenunterhalt werden in voller Höhe berücksichtigt.
- In die Tabelle sind die Summen der einzelnen Einkunftsarten im maßgeblichen Zeitraum einzutragen. Die Errechnung der Gesamtsumme, sowie des Durchschnitts erfolgt durch die Abrechnungsstelle.
- Verluste bei einzelnen Einkunftsarten sind mit 0,- € anzusetzen.

### **Welche Belege sind erforderlich?**

- Grundsätzlich dienen bei Nicht-Selbständigen Tätigkeiten die Gehaltsabrechnungen als Einkommensnachweis für das Netto-Einkommen.
- Bei Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit oder von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dient der Steuerbescheid des Jahres vor Aufnahme in die Kita als Beleg, dann auch für nicht-selbständige Tätigkeiten. Bei anderen Zeiträumen sind andere geeignete Belege vorzulegen (z.B. Einnahmen-Überschuss-Rechnung, Mietvertrag, etc.)
- Für alle anderen Einkunftsarten ist der jeweilige Bescheid als Beleg notwendig.

### **Was geschieht, wenn einzelne Belege nicht vorliegen?**

Liegen einzelne Belege nicht vor, so ist der Abrechnungsstelle hierüber eine Begründung abzugeben und die fehlenden Belege sind schnellstmöglich nachzureichen. Es erfolgt eine vorläufige Festsetzung. Die endgültige Festsetzung **mit Wirkung für die Vergangenheit** erfolgt dann mit Vorlage aller Belege.